

Musikpädagogische Zusatzangebote der Musikschule klangperle Kindertageseinrichtungen

Das musikalische Angebot ist ein externes, freiwilliges Zusatzangebot der Musikschule klangperle, das außerhalb der pädagogischen Verantwortung und Organisation der Betreuungseinrichtung erbracht wird.

Die Teilnahme für die Kinder an diesem Angebot ist freiwillig und unterbricht, pausiert oder beeinflusst nicht das Betreuungsangebot der Einrichtung.

§1 – Parteien

Durch diese Anmeldung kommt ein Vertragsverhältnis zwischen der Musikschule und den Eltern zustande.

§2 – Teilnahme

In der Regel findet der Unterricht in den Räumen der klangperle oder in vereinbarten Kooperationseinrichtungen statt.

§3 – Beiträge

1) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch das Lastschriftmandat im Voraus zum jeweils 1. des Monats bzw. an dem darauf folgenden Werktag.

2) Im Falle einer unbegründeten Rücklastschrift wird die Lastschrift zzgl. der entstandenen Kosten im Folgemonat erneut eingereicht.

3) Das Nichterscheinen bzw. die ausgebliebene Teilnahme am Unterricht ergibt keinen Anspruch auf Erstattung der Beiträge.

4) Abonnent*innen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung auch in den Kursen in der Musikschule klangperle teilnehmen, sofern Plätze verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§4 – Unterrichtsfreie Zeit & organisatorische Änderungen

1) Sowohl an den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein als auch in den Schließzeiten der Kooperationseinrichtung findet ohne vorherige Änderungsbekanntmachung kein Unterricht statt.

2) Die klangperle behält sich Neuregelungen in Bezug auf Kurse und die grundsätzliche Organisation, wie z.B. Terminänderungen oder den Einsatz einer anderen Lehrkraft, jederzeit vor.

§5 – Haftung und Aufsichtspflicht

1) Abonnent*innen haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden am bereitgestellten Equipment und an den Räumlichkeiten.

2) Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft gilt nur während der Kursdauer.

§6 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine zulässige Regelung, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.